

# Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Neue Fristen für die Ersatzbeschaffung  
Entschädigungszahlungen: Rücklage bis zu sechs Jahre

Wenn Optierer wieder pauschalieren  
Vorsteuerberichtigung: Schweine einzeln bewerten

Umsatzsteuer für die Feriengäste?  
Urlaub auf dem Bauernhof: Was das Finanzamt verlangt

Poker um die künftige Agrarpolitik  
EU-Förderung für Landwirte: Was kommt nach 2013?



## Inhalt

Editorial, Steuertermine, Impressum	3
Neue Fristen für Ersatzbeschaffung	4
Vorsteuerberichtigung: Schweine sind einzeln zu bewerten	6
Einkünfte aus gewerblicher Tierhaltung	7
Muss man Gästen Umsatzsteuer berechnen?	8
Ist die neue Erbschaftsteuer verfassungsgemäß?	9
EU-Gelder: Was kommt nach 2013?	10
Maiswurzelbohrer: Was kostet die Bekämpfung?	12
Bodenschätze: Kauf- oder Pachtvertrag?	14
Fleischproduktion und Außenhandel Bayerns	15

## Wichtige Steuertermine

	Abgabefrist	Ende der Zahlungsschonfrist
<b>Lohnsteuer</b>		
Lohnsteuer September 2012	10.10.2012	15.10.2012
Lohnsteuer Oktober 2012	12.11.2012	15.11.2012
Lohnsteuer November 2012	10.12.2012	13.12.2012
<b>Umsatzsteuer</b>		
Umsatzsteuer August 2012*)	10.10.2012	15.10.2012
Umsatzsteuer September 2012*)	12.11.2012	15.11.2012
Umsatzsteuer Oktober 2012*)	10.12.2012	13.12.2012
Umsatzsteuer III. Quartal 2012*)	12.11.2012	15.11.2012
<b>Einkommensteuer</b>		
Vorauszahlung III. Quartal 2012	10.09.2012	13.09.2012

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

\*) bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde.

## LebensMittelPunkt Landwirtschaft

Vom 22. bis 30. September 2012 findet das 125. Bayerische Zentral-Landwirtschaftsfest (ZLF) auf der Theresienwiese in München statt. Das Motto der Jubiläumsveranstaltung lautet „LebensMittelPunkt Landwirtschaft“. Damit rücken die neuesten Entwicklungen in den Bereichen Landtechnik, Erneuerbare Energien, Qualitätssicherung unserer Lebensmittel und die Themen „saisonal – regional – global“ ins Zentrum. Blickfang des Ausstellungsmittelpunkts wird eine begehbare Weltkugel sein. Hier heißt es für die Besucher, auch mal über den Tellerrand zu schauen. Denn Landwirtschaft und nachhaltige Ernährungssicherung sind in der heutigen globalen Welt untrennbar miteinander verbunden.

Auf dem Ausstellungsgelände präsentieren außerdem mehr als 650 Aussteller aus dem In- und Ausland eine breite Palette an interessanten Produkten und Informationen. Vertreten ist dort auch die bbv-Steuerberatung zusammen mit dem Bayerischen Bauernverband und seinen weiteren Dienstleistungsunternehmen. Wir freuen uns über Ihren Besuch an unserem Messestand in der Halle 9. Dort stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner zu Fragen rund um das Thema Steuern gerne zur Verfügung.



Umfangreiche Informationen erhalten Sie selbstverständlich bereits schon in dieser Ausgabe von Wirtschaft & Steuern. So beschäftigt sich ein Beitrag mit steuerlichen Fragen bei Urlaub auf dem Bauernhof, ferner geht es unter anderem um die Rücklage für Ersatzbeschaffungen sowie den umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzug. Nicht fehlen dürfen in diesem Heft natürlich auch wieder interessante Artikel aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Markt.

Von großer Bedeutung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist außerdem die künftige EU-Agrarpolitik. Deshalb wollen wir Ihnen in dieser Ausgabe auch einen Überblick über den aktuellen Sachstand bei den Verhandlungen über die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für die Zeit von 2014 bis 2020 geben.

## Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

**Herausgeber:** Buchstelle des BBV GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München  
Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bubbv.de.

**Verlag:** Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH,  
Postfach 400580, 80705 München.

**Redaktion:** Hans Dreier, Bayerstraße 57, 80335 München,  
Tel. +49(0)89/530989-26, Fax +49(0)89/5328537, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

**Layoutkonzeption:** Johannes Spreter, Augsburg.

**Layout:** dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

**Druck:** Bavaria-Druck GmbH, München.

Diese Informationsschrift erscheint viermal jährlich.

Einzel exemplar 5,00 Euro. Der Bezugspreis für diese

Zeitschrift ist für Verbandsmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



**Eduard Kettenberger**  
Geschäftsführer  
Steuerberater /  
Dipl.-Ing. agr.



**Dr. Rainer P. Manthey**  
Geschäftsführer  
Steuerberater /  
Dipl.-Ing. agr.





Foto: agrarfoto

*Zahlungen der Brandversicherung können bis zu sechs Jahre steuerneutral in eine Rücklage eingestellt werden.*

# Neue Fristen für Ersatzbeschaffung

## Entschädigungszahlungen: Rücklagen bis zu 4 und 6 Jahre möglich

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jüngst mit einer in der Land- und Forstwirtschaft leider nicht seltenen Billigkeitsregelung befasst, nämlich der sogenannten „Rücklage für Ersatzbeschaffung“ (RfE). Es geht hierbei um die Steuerfolgen, wenn Wirtschaftsgüter aufgrund höherer Gewalt oder zwangsweise (Enteignung etc.) gegen eine Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheiden und der Landwirt beabsichtigt, dieses Wirtschaftsgut wieder zu ersetzen. Sei es der Brand eines Stallgebäudes oder die Enteignung von Grund und Boden für Straßenbauzwecke.

In diesen Fällen erhält der Landwirt Entschädigungszahlungen von Versicherung oder Staat, die er als Betriebseinnahmen zu versteuern hat. Der für das verlorene Wirtschaftsgut gegenzurechnende Buchwert ist aber oftmals gering, sodass die Steuer große Teile der Entschädigung „auffressen“ würde. Will der Landwirt aber den Schaden durch eine entsprechende Ersatzinvestition ausgleichen, fehlt ihm dann dafür das Geld.

Um solche Härtefälle auch vonseiten des Finanzamtes zu unterstützen, gibt es die Sonderregelung der RfE. Die Finanz-

rechtsprechung hat hier vor über 40 Jahren bereits Grundsätze entwickelt, die die Finanzverwaltung in ihren amtlichen Verwaltungsanweisungen übernommen hat.

### Rücklage für Ersatzbeschaffungen

Mit der Rücklage für Ersatzbeschaffung kann eine Gewinnrealisierung durch Aufdeckung stiller Reserven vermieden werden, wenn ein Wirtschaftsgut aufgrund höherer Gewalt oder infolge oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs gegen eine Entschädigung aus dem Betriebsvermögen ausscheidet und alsbald ein funktionsgleiches Ersatzwirtschaftsgut angeschafft wird.

Auch ohne gesetzliche Grundlage ist die RfE inzwischen ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut, dem der Gedanke zugrunde liegt, dass die für die ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter erlangten Geldbeträge ungeschmälert einer Ersatzbeschaffung zur Verfügung stehen sollen. Dies ist aber nicht möglich, wenn sie zum Teil besteuert würden.

Die durch Unfall, Brand oder Enteignung zwangsweise aufgedeckten stillen Reser-

ven werden über die RfE steuerneutral auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen, so dass der Geldzufluss keine Steuerzahlung auslöst und der Landwirt nur die geminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wege der Abschreibung gewinnmindernd berücksichtigen kann. Über die RfE wird also die Ersatzforderung bzw. Ersatzleistung neutralisiert.

Das gute Instrument der RfE darf der Landwirt aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn er die Absicht zur Ersatzbeschaffung hat, wenn nicht, muss er die Zahlung sofort versteuern. Bisher musste der Landwirt das Bestehen der Ersatzbeschaffungsabsicht darlegen und entsprechend nachweisen. Als buchführender Landwirt stellt er hierzu eine Rücklage in seine Bilanz ein.

Für die erstmalige Bildung der Rücklage wird ein darüber hinausgehender Nachweis oder eine Glaubhaftmachung der Reinvestitionsabsicht nicht verlangt, solange dem Betriebsinhaber die Vornahme der Investition objektiv möglich ist. Allerdings muss die RfE gewinnerhöhend aufgelöst werden, wenn die Absicht der Ersatzbeschaffung aufgegeben wird.



Weiterhin musste sie aufgelöst werden, wenn die Reinvestition nicht innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird. Die Reinvestitionsfrist hierfür betrug bislang zwei Jahre. Nunmehr ändert der BFH seine alteingesessene Rechtsprechung und verlängert die Frist auf vier Jahre. Nach Bildung einer RfE ist die Reinvestition innerhalb von vier Wirtschaftsjahren auszuführen, so die Münchner Finanzrichter. Soll als Ersatzinvestition ein neues, funktionsgleiches Gebäude errichtet werden, beträgt die neue Frist sechs Wirtschaftsjahre.

### Fristverlängerung grundsätzlich nicht mehr möglich

Wird das Ersatzwirtschaftsgut jedoch bis zum Ablauf der Frist nicht angeschafft oder hergestellt, ist die Rücklage bei Fristablauf gewinnerhöhend aufzulösen. Eine Verlängerung der Frist im Einzelfall, die der Betriebsinhaber bislang bei seinem Finanzamt einfordern konnte, lehnt der BFH damit ab.

Dafür erleichtert der BFH das Nachweisverfahren, indem er die „widerlegliche Vermutung“ aufstellt, dass die bei Bildung der Rücklage nachgewiesene Investitionsabsicht bis zum Fristablauf fortbesteht. Wird ausnahmsweise festgestellt, dass die Investitionsabsicht vor Ablauf der Reinvestitionsfrist aufgegeben worden ist, ist die Rücklage für Ersatzbeschaffung dann im Zeitpunkt der Aufgabe der Absicht aufzulösen.

Dem Richterspruch lag der Fall eines Landwirtes zugrunde, der im August 1996 eine zu seinem Betriebsvermögen gehörende Scheune durch einen Brand fast

vollständig verloren hat. Die Gebäudeversicherung zahlte ihm 253.000 DM, für die der Landwirt eine RfE in gleicher Höhe bildete. Der Landwirt begann zwar sogleich mit der Instandsetzung des vorderen Teils der beschädigten Scheune, in der Bilanz zum 30. Juni 2001 war aber noch eine RfE in Höhe von 135.000 DM enthalten. Diesen Restbetrag löste das Finanzamt gewinnerhöhend auf, weil zwischenzeitlich über 42 Monate verstrichen seien, und damit eine ernsthafte Absicht der Ersatzbeschaffung nicht mehr erkennbar gewesen sei.

Der BFH verwirft mit seinem Urteil die bisherige Sicht. Diese lautete: „Die angemessene Reinvestitionsfrist beträgt bei Ausscheiden eines Grundstücks oder Gebäudes aus dem Betriebsvermögen zwei Jahre, diese Frist kann aber im Einzelfall angemessen verlängert werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Ersatzbeschaffung noch ernstlich geplant und zu erwarten sei, aber aus besonderen Gründen noch nicht habe durchgeführt werden können.“

Zum Zwecke der Vereinfachung sei es angebracht, die angemessene Reinvestitionsfrist unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens in § 6b EStG zu beantworten. Diese Regelung eröffnet ja die Möglichkeit, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven auf ein im Wirtschaftsjahr der Veräußerung und in den nachfolgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafftes oder hergestelltes Ersatzwirtschaftsgut zu übertragen.

Diese Frist verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit deren Herstellung vor dem Schluss des vierten Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. Eine darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeit sieht § 6b EStG nicht vor. So soll es jetzt auch bei der RfE sein!

### Fazit

Der Gleichlauf von RfE und 6b-Rücklage schafft Klarheit und sorgt augenscheinlich auch für längere Ersatzinvestitionsfristen. Allerdings sind Ausnahmen in Einzelfällen nicht mehr möglich. Das letzte Wort hat hier aber die Finanzverwaltung, die die neuen Grundsätze noch in ihre Verwaltungsanweisungen einarbeiten muss.

Steuerberater Andreas Kohl  
TreuKontax, Bayreuth

## § 6b-Rücklage: Die Reinvestition kam zu spät

Auch das kann passieren. Eine landwirtschaftliche GbR hatte für die Veräußerung betrieblicher Grundstücke eine Rücklage nach § 6b EStG zum 30.6.1998 gebildet. Zum Ende des fünften Wirtschaftsjahres, also am 30.6.2003 löste die GbR die Rücklage auf und übertrug sie auf die Herstellungskosten eines neuen Gebäudes. Im Zusammenhang mit dem Bau der Halle hatte der Architekt am 21. Juni 2002 eine Bauvoranfrage bezüglich der Errichtung eines Gebäudes auf dem Grundstück Y im Außenbereich gestellt. Diese Bauvoranfrage wurde im August 2002 wegen der Unzulässigkeit der Errichtung dieses Gebäudes im Außenbereich abschlägig beschieden. Im Dezember 2002 wurde die gleiche geplante Halle dann auf einem anderen Grundstück X errichtet. Das Finanzamt akzeptierte die Investition als Reinvestitionsobjekt nicht, weil die Vierjahresfrist bereits zum 30.6.2002 ausgelaufen war und vor Ablauf dieser Frist kein wirksamer Baubeginn erfolgte.

Der BFH stimmte dem Finanzamt zu, weil auch er keine Verlängerung der 6b-Frist von vier Jahren auf sechs Jahre zur Herstellung eines neuen Gebäudes sah. Die GbR hat zum 30. Juni 2002 noch nicht mit der Herstellung der Halle auf dem Grundstück X begonnen. Die Verlängerung der Reinvestitionsfrist ist davon abhängig, dass innerhalb der Vierjahresfrist bereits mit der Herstellung des Reinvestitionsobjekts begonnen worden ist, also das konkrete Investitionsvorhaben ins Werk gesetzt wurde. Dies ist nicht nur der tatsächliche Beginn der Bauarbeiten, sondern auch schon die vorausgehende Einreichung des Bauantrags. Aber nur dann, wenn das Bauvorhaben aufgrund des Bauantrags später tatsächlich durchgeführt wird. Dies war hier nicht der Fall, also versagte der BFH der GbR die wirksame Reinvestition. Zur Gewinnerhöhung aus der Auflösung der Rücklage kommt dann auch noch der Zuschlag wegen Nichtinvestition dazu!



Steuerberater Andreas Kohl



## Umsatzsteuer: Schweine sind einzeln zu bewerten

### Keine nachträgliche Vorsteuerberichtigung im Tierbestand

Optiert ein Landwirt zur Mehrwertsteuer oder fällt er aus der Option in die Durchschnittssatzbesteuerung zurück, sind die umsatzsteuerlichen Folgen aus diesem Systemwechsel zu prüfen. Als Pauschalierer ist der Landwirt steuertechnisch ein nicht zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, als Regelbesteuerer hingegen schon. Wechselt er die Front, muss er unter Umständen gezogene Vorsteuern ans Finanzamt zurückzahlen, optiert er, muss ihm das Finanzamt Vorsteuerbeträge nachträglich anteilig ausbezahlen.

Dieses Korrekturinstrument nennt man Vorsteuerberichtigung und soll die Gerechtigkeit herstellen, die mit dem Besteuerungswechsel beeinträchtigt sein kann. Kehrt zum Beispiel der Landwirt zum 1.1.2012 in die Pauschalierung zurück und hat er im Dezember 2011 noch einen Traktor gekauft, für den ihm das Finanzamt 15.000€ Vorsteuern ausbezahlt, muss er ab 2012 diese Vorsteuern wieder nach und nach ans Finanzamt zurückzahlen. Bei Anlagevermögen wie Gebäuden und Maschinen sind die Berichtigungsgrundsätze seit Längem unstreitig und bekannt.

Neu sind aber die Fälle ab 2005, in denen für Umlaufvermögen, wie zum Beispiel Masttiere, diese Vorsteuerberichtigung zu prüfen ist. Zu folgendem Fall mussten die obersten Finanzrichter in München ihr Urteil abgeben.

#### Optierender Schweinemäster will wieder pauschalieren

Landwirt Maier (Name geändert) kehrte ab dem 1.1.2008 – nach der Regelbesteuerung in 2007 und früher – zur Umsatzpauschalierung zurück. Am 31.8.2007 erwarb er von einem Viehhändler 893 Ferkel zum Preis von brutto 38.783€. Noch in 2007

veräußerte er hiervon 474 Tiere. Den Restbestand der 2007 erworbenen Tiere veräußerte Maier in zwei Partien im Januar 2008. Für die 2008 veräußerten Ferkel hatte er beim Erwerb im Jahr 2007 Vorsteuern in Höhe von 2765€ (= 350 Schweine zu je 7,90€ Vorsteuer) in Anspruch genommen. In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für das I. Quartal 2008 machte Maier aufgrund des Wechsels der Besteuerungsform für die 2007 erworbenen und in 2008 veräußerten Ferkel zunächst eine Vorsteuerrückzahlung geltend, die er aber anschließend wieder rückgängig machte.

#### Bagatellfälle unter 1000 Euro

Denn in sogenannten Bagatellfällen, in denen die auf ein Berichtigungsobjekt entfallende Mehrwertsteuer 1000€ nicht überschreitet, entfällt die Verpflichtung zur späteren Rückzahlung von Vorsteuern. Dies gilt natürlich auch in die andere Richtung, wenn der Landwirt nachträglich vom Finanzamt Vorsteuern ausbezahlt bekommen möchte.

Maier war der Meinung, dass die Vorsteuerberichtigung für die 350 Ferkel zu seinen Lasten zu unterbleiben habe, weil als Berichtigungsobjekt jedes einzelne Ferkel und nicht die gesamte Partie anzusehen sei. Wegen Unterschreitens des Mindestbetrags von 1000€ je Berichtigungsobjekt scheidet deshalb bei ihm die Vorsteuerberichtigung aus. Das Finanzamt sah dies natürlich anders und wollte von Maier Geld sehen.

#### Finanzrichter geben Landwirt recht

Was ist bei der Vorsteuerberichtigung bei Tieren eines landwirtschaftlichen Betriebes als „Wirtschaftsgut“ und damit als Berichtigungsobjekt anzunehmen? Es ist das einzelne Ferkel und nicht die vertragliche gelieferte Partie, so der BFH. Mit diesen Worten versagte das Gericht dem Finanzamt die Vorsteuerberichtigung und schaffte damit die Steuerschulden von Maier aus der Welt.

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut,



Steuerberater Hans-Peter Huber

### Verbindliche Auskunft: Die Meinung des Finanzamts

Die obersten Finanzrichter haben sich erstmals Gedanken über den Stellenwert der von den Finanzämtern erteilten „verbindlichen Auskünfte“ gemacht. Und sie stellen fest, dass der Steuerbürger keinen Anspruch auf einen bestimmten, rechtmäßigen Inhalt einer verbindlichen Auskunft hat. Ein Landwirt klagte, weil er eine verbindliche Auskunft zur Steuerbarkeit einer Erbbaurechtsbestellung an zwei landwirtschaftlichen Grundstücken zu Erschließungszwecken haben wollte. Der Landwirt hoffte, dass ein Veräußerungsgewinn der privaten Grundstücke nicht zu versteuern sei und wollte sich

diese Ansicht vom Finanzamt vorab bestätigen lassen. Das Finanzamt aber sah eine steuerpflichtige Veräußerung als gegeben an und teilte dies dem Landwirt so in der Auskunft mit. Dagegen klagte der Landwirt mit dem Ziel, das Finanzamt doch noch umzustimmen, indem dieses zur Erteilung der seines Erachtens richtigen Auskunft verpflichtet wird. Der BFH wies die Klage ab. Die „verbindliche Auskunft“ müsse dem entsprechen, was das Finanzamt für richtig hält. Sie entfalte keine Bindungswirkung für die Steuerfestsetzung, wenn sie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen rechtswidrig ist.



Foto: agrarfoto

*Schweinehalter, die von der Regelbesteuerung zur Umsatzsteuer-Pauschalierung zurückgehen, müssen bereits erstattete Vorsteuer für Ferkel nicht berichtigen.*

das wie zum Beispiel ein Masttier nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse (voller Vorsteuerabzug als regelbesteuender Landwirt), ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem das Wirtschaftsgut verwendet wird, also das Ferkel verkauft wird.

Eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse erfolgt hier durch den Übergang des Landwirts von der allgemeinen Besteuerung zur Durchschnittssatzbesteuerung mit Auslaufen der Option. In 2008 hatte Maier die 350 Ferkel einmalig zur Ausführung von Umsätzen

durch deren Verkauf verwendet. Für Maier und das Finanzamt stellt sich damit zu Recht die Frage nach der Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen.

Nach Sicht des BFH ist für die Prüfung der Berichtigungsobjekte eine Einzelbetrachtung anzustellen, weil im Rahmen des Leistungsaustauschs bei Vorliegen eines Bündels von Einzelleistungen und Handlungen jede Leistung als eigene selbstständige Leistung anzusehen ist. Ob eine einheitliche Leistung vorliegt, ist aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers zu bestimmen. Aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers ist ein „Wirtschaftsgut“ ein Gut, das nach der Verkehrsauffassung selbstständig verkehrsfähig und bewertbar ist.

Auf dieser Grundlage handelt es sich bei den einzelnen Ferkeln jeweils um eigenständige Wirtschaftsgüter. Jedem einzelnen Tier kommt im Geschäftsverkehr ein eigener wirtschaftlicher Wert zu, und jedes Tier könne einzeln bewertet werden.

Den Ansatz des Finanzamtes, dass jede „Partie“ als gelleferte Menge das Berichtigungsobjekt sei, lehnt der BFH ab. Die einzelnen Schweine bilden keine einheitliche Sache (Sachgesamtheit), weil die Tiere für gewöhnlich nicht über die gesamte Nutzungsdauer beieinander blieben. Auch zivilrechtlich sind Tiere keine Sachen, sondern nur entsprechend der für Sachen geltenden Vorschriften zu behandeln.

Mit diesem Ergebnis wird jeder Erwerbsvorgang gleich behandelt, egal wie viele Tiere der Landwirt veräußert. Die „Partie“-Auslegung des Finanzamtes hätte hingegen zur Folge, dass es bei den Lieferungen auf den jeweiligen Vertrag ankomme, so dass die Vorsteuerberichtigung von der jeweils erworbenen Anzahl von Tieren abhängt.

Fazit: Wieder einmal widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung. Im Falle Maiers war dies für den Landwirt günstig. Im umgekehrten Fall, wenn ein Landwirt mit der Option zur Regelbesteuerung für seinen Betrieb vom Finanzamt noch Vorsteuern nachträglich erstattet bekommen möchte, sieht es aber anders aus. Dann geht der Landwirt leer aus.

Steuerberater Hans-Peter Huber  
bbv-Beratungsdienst Abensberg

## Verlustausgleichsverbot für Einkünfte aus gewerblicher Tierhaltung rechtens

Der Bundesfinanzhof hat das stets umstrittene Verbot, Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung mit anderen gewerblichen Einkünften oder mit Gewinnen und Überschüssen aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. zu verrechnen, bestätigt. Diese Regelung ist mit dem Grundgesetz ebenso vereinbar wie mit dem Recht der Europäischen Union.

Landwirte, die die Grenze zur landwirtschaftlichen Tierhaltung nachhaltig überschreiten, werden neben vielen anderen Konsequenzen, wie zum Beispiel den Umsatzsteuerfolgen, auch damit bestraft,

dass sie erwirtschaftete Verluste daraus nicht mit ihrem übrigen Einkommen verrechnen dürfen, also trotz der Verluste auf ihr übriges positives Einkommen Steuern zahlen müssen. Wird die Gewerblichkeit nachträglich festgestellt, bedeutet dies oftmals hohe Nachzahlungen.

Die Schlechterstellung der gewerblichen Tierhaltung soll die traditionelle, mit der Bodenwirtschaft verbundene, landwirtschaftliche Tierzucht, bei der regelmäßig Verluste mangels hoher außerlandwirtschaftlicher Einkünfte nicht verrechnet werden können, vor dem Wettbewerb einer industriell betriebenen Tierproduktion

schützen. Vor diesem Hintergrund, so die Münchner Finanzrichter, hat die Regelung auch heute noch ihre Berechtigung.

Die fortschreitenden Strukturveränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben sind nicht so gewichtig, dass der vom Gesetzgeber intendierte Schutz der traditionellen Landwirtschaft de facto leerlaufen und damit die sachliche Rechtfertigung für das Verlustausgleichsverbot entfallen würde.

Die Versagung des Verlustausgleichs verstößt auch nicht gegen das Recht der EU; die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit wird nicht verletzt.

## Muss man Gästen Umsatzsteuer berechnen?

### Ferien auf dem Bauernhof: Was das Finanzamt dazu sagt

Reiterferien, Heuhotels und Erlebnisbauernhöfe! Die Liste der Möglichkeiten, zusätzliche Einnahmen durch „touristische“ Aktivitäten zu generieren, ist lang. Viele Landwirte bieten Aktivitäten für eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung an. Der Urlaub auf dem Lande hat damit weiter an Attraktivität gewonnen.

Nach einer aktuellen Studie haben in der Zeit von April/Mai 2010 bis Mai/Juni 2011 4,5 Millionen Deutsche insgesamt 7,2 Millionen Bauernhofreisen mit Übernachtung unternommen. Jede zweite Bauernhofreise war ein Kurzurlaub mit maximal vier Tagen Dauer. Für solche Reisen werden pro Person und Tag durchschnittlich 33,50 € für Übernachtung und Verpflegung ausgegeben. Der Umsatz aus Bauernhofreisen beträgt demnach ca. 1,1 Milliarden Euro. Und das Lieblingsziel ist Bayern, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

In welchem Umfang profitiert nun aber der Fiskus an dieser Art Urlaub. Der Staat holt sich seinen Anteil an den Urlaubseinnahmen auf zwei Wegen:

- über die Einkommensteuer auf die Gewinne,
- über die Mehrwertsteuer.

Einnahmen aus dem Urlaub auf dem Bauernhof sind Umsätze, die der Regelbesteuerung unterliegen – das gilt auch bei pauschalierenden Betrieben. Damit muss der Landwirt 19% oder 7% Umsatzsteuer ans Finanzamt abtreten. Denn die Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen zur Fremdenbeherbergung dient nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken. Solche Umsätze unterliegen daher nicht der Durchschnittssatzbesteuerung.

Bei kurzfristigen Beherbergungen kommt die Steuerbefreiung für Vermietungsumsätze nicht zur Anwendung. Allerdings gibt es für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, den ermäßigten Steuersatz von 7% für Hotelbetriebe.

Der ermäßigte Steuersatz erfordert neben der Kurzfristigkeit, dass die Umsätze unmittelbar der Fremdenbeherbergung



Foto: agrarfoto

*Erziehungsangebote sind von der Umsatzsteuer befreit.*

dienen. Die Steuerermäßigung erfasst auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen.

#### Der Landwirt als Hotelier

Den Steuersatz von 7% bekommt der Landwirt für die Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen ausgestatteten Räumen, aber auch zum Beispiel für die Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln und die Reinigung der Räume.

Den vollen Steuersatz von 19% muss der „landwirtschaftliche Hotelier“ für die Verpflegungsleistungen (zum Beispiel Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All Inclusive“), Getränkeversorgung, Telefon und Internet, kostenpflichtiges Fernsehen („pay per view“), Wellnessangebote, Gepäcktransporte, Überlassung von Sportgeräten und Ausflüge ans Finanzamt abführen.

Neben diesen Umsatzsteuerpflichten steht dem ansonsten pauschalierenden Landwirt der Vorsteuerabzug für diesbezügliche Leistungsbezüge zu. Der Landwirt hat dazu entsprechende Aufzeichnungen

zu führen und Belege vorzuhalten. Alternativ kann der Betriebsinhaber die abziehbaren Vorsteuern pauschal mit der Vorsteuerpauschale in Höhe von 6,7% ermitteln. Diese Pauschale gibt es für Fremdenheime und Pensionen. Für reine Umsätze aus der Vermietung von Ferienwohnungen scheidet diese Pauschale aber aus, weil hier regelmäßig keine Verpflegung gewährt wird.

#### Campingplätze und Reiterhöfe

Vermietet der Landwirt Campingflächen, sind die Einnahmen daraus als Vermietungsumsätze zu sehen, die steuerfrei sind, wenn die Mietdauer sechs Monate übersteigt („Dauercamper“). Ansonsten ist die Überlassung der Campingflächen steuerpflichtig mit 7%. Darunter fallen insbesondere die Einnahmen aus der Vermietung von Flächen zum Aufstellen von Zelten und zum Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen.

Auch die kurzfristige Vermietung von ortsfesten Wohnmobilen, Wohncaravans und Wohnanhängern kommt vor und unterliegt der 7-prozentigen Mehrwertsteuer. Zur begünstigten Vermietung gehört auch die Lieferung von Strom und die vom Campingplatzunternehmer üblicherweise überlassenen Gemeinschaftseinrichtungen (Wasch- und Duschräume, Toiletten, Wasserzapfstellen, elektrische Anschlüsse, Kinderspielplätze etc.).



Steuerberaterin Dr. Dorothea Heide



Nicht 7%, sondern volle 19% muss der Landwirt aber für die weitergehenden Umsätze verlangen, als da wären Nutzung von Sportgeräten und Sportanlagen, wie zum Beispiel Segelboote, Wasserski, Reitpferde, Tennisplätze, Minigolfplätze, Hallenbäder, Saunabäder.

Werden Reiterferien angeboten, kommt neben den allgemeinen Beherbergungsumsätzen auch die Unterbringung fremder Pferde in Betracht. Diese Umsätze aus dem Einstellen und Betreuen von Reitpferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport genutzt werden, sind, wie wir bereits wiederholt erläutert haben, nicht pauschalierungsfähig, sondern lösen ebenfalls 19% Umsatzsteuer aus.

## Erziehungsangebote sind von der Umsatzsteuer befreit

Zu denken ist hier zunächst an die Umsatzsteuerbefreiung für die „Jugenderziehung“. Nach dieser Vorschrift ist die Gewährung von Übernachtung und Essen steuerfrei, wenn sie durch Personen und Einrichtungen erbracht wird, die überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen und die Leistungen an die Jugendlichen oder deren Betreuer erbracht werden. Als Jugendlicher gelten Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Aufnahme für Erziehungszwecke verlangt allerdings mehr als lediglich die Planung und organisatorische Gestaltung von Sport- oder Erlebnisveranstaltungen. „Aufnahme“ setzt ein Verhältnis der Obhut und Betreuung und Verantwortung voraus. Bloße kurzfristige Urlaubsaufenthalte, die von Sport- und Freizeitangeboten geprägt sind, stellen jedoch keine Aufnahme zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken dar. Der Landwirt muss damit eine Einrichtung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendbetreuung unterhalten.

Auch die sportliche Erziehung ist möglich. Die Erteilung von Reitunterricht in Form von Reitkursen kann damit grundsätzlich steuerfrei sein, wenn es sich bei dem Reitunterricht nicht um bloße Einzelstunden handelt, sondern die Kinder im Rahmen eines Konzeptes unterrichtet werden (mehrere Kurstage Reitunterricht). Diese Befreiung sollte man aber im Vorfeld mit dem Berater und der Finanzverwaltung abklären.

Abschließend gibt es noch die Steuerbefreiung für Leistungen der Jugendpflege. Hier handelt es sich um Leistungen nach dem 8. Sozialgesetzbuch, wenn diese von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Diese Fälle sind stets mit den Sozialträgern zu lösen, die die entsprechende Anerkennung der Einrichtung aussprechen müssen.

Fazit: Aus all diesen Umsatzsteuerpflichten kommt man regelmäßig nur als Klein-

unternehmer raus. Als aktiver Landwirt steht Ihnen der Weg aber nicht offen. Der Ausweg könnte in geeigneten Fällen sein, dass die Fremdenbeherbergung auf einen anderen Unternehmer in der Familie oder eine Personengesellschaft übertragen wird, die ihrerseits die Umsatzgrenze des Kleinunternehmers von 17.500€ einhalten kann. Eine solche Auslagerung wird aber von der Finanzverwaltung streng kontrolliert!

Steuerberaterin Dr. Dorothea Heide  
bbv-Beratungsdienst Weilheim



*Auf den Mietpreis für Dauercamper (Mietdauer von mehr als sechs Monaten) muss keine Umsatzsteuer berechnet und abgeführt werden.*

Foto: Imago

## Ist die neue Erbschaftsteuer verfassungsgemäß?

Der Bundesfinanzhof hat mit einem Beschluss zur Erbschaftsteuer vom 5.10.2011 erneut die Verfassungsmäßigkeit des aktuellen Erbschaftsteuerrechts infrage gestellt und die Finanzverwaltung formal aufgefordert, dazu Stellung zu beziehen. Der BFH holte zu einem Rundumschlag gegen die Erbschaftsteuer aus, der weit über den eigentlichen streitabhängigen Fall hinausreichte. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht wird dadurch sehr wahrscheinlich.

Der BFH stufte Gestaltungsmöglichkeiten, mittels derer Privatvermögen durch sogenannte Cash-GmbHs oder Cash-GmbH&Co.KGs in die nächste Generation steuerfrei übertragen werden können, als vom derzeitigen Gesetz gedeckt ab. Hierzu muss man wissen, dass mit Ausnahme von Mietimmobilien, Aktien und notierten Wertpapieren als Betriebsvermögen einzustufende Festgelder und Forderungen derzeit kein schädliches Verwaltungsvermögen sind

und die 100-prozentige Steuerbefreiung bei der Erbschaftsteuer in Anspruch nehmen können, natürlich unter Einhaltung der Behaltefristen etc.

Gerade diese übermäßige Begünstigung von Betriebsvermögen stört nicht nur die Finanzrichter, sondern auch Experten und so manchen Politiker. Denn solches gewerblich gefärbtes ehemaliges Privatvermögen unterliegt entgegen der Absicht des Gesetzgebers keiner besonderen Gemeinwohlbindung, trotzdem kann mit einer Übertragung in Form einer gewerblich geprägten Personengesellschaft oder GmbH die eigentlich anfallende Erbschaftsteuer bei entsprechender Gestaltung auf null reduziert werden.

Derzeit laufen wohl Bestrebungen aus den Ländern, über den Bundesrat eine Gesetzesänderung zu formulieren, die solche Gestaltungen blockiert. Es ist daher weiterhin aufmerksam zu verfolgen, wie sich Gesetzgeber und Rechtsprechung zu diesem Thema stellen werden.





Der Poker um die Ausgestaltung der EU-Agrarförderung ist immer noch nicht entschieden.

Foto: agrar-press

# EU-Gelder: Was kommt nach 2013?

## Der aktuelle Stand der Diskussion zu Betriebsprämie & Co

Im Oktober letzten Jahres hat EU-Agrarkommissar Dacian Ciolos seine Verordnungsentwürfe auf den Tisch gelegt, wie er die EU-Agrarpolitik (GAP) von 2014 bis 2020 ausgestalten möchte. Er schlägt vor, dass Landwirte ab 2014 nur dann vollständig ihre Direktzahlungen erhalten, wenn sie drei zusätzliche Pflichtmaßnahmen als sogenanntes „Greening“ erfüllen.

Gerade die Pläne zur Ausgestaltung des Greenings lösen viel Kopfschütteln unter

Praktikern aus. Unter anderem sollen mindestens 7 % aller Acker- und Dauerkulturflächen zu ökologischen Vorrangflächen werden. Eine übliche landwirtschaftliche Nutzung ist hier bislang nicht vorgesehen.

### Was steht auf dem Spiel?

Für die deutschen Bauern stehen dabei allein mehr als fünf Milliarden Euro Direktzahlungen auf dem Spiel. Es geht für die

landwirtschaftlichen Betriebe um einen Grundsicherungsbeitrag für ihr Einkommen. Die Direktzahlungen hatten in den letzten Jahren in Deutschland durchschnittlich rund 50 Prozent Anteil am Einkommen in der Landwirtschaft.

Die Vorschläge der EU-Kommission zur Finanzplanung der Europäischen Union für die Jahre von 2014 bis 2020 sehen für die GAP in etwa den bisherigen Finanzrahmen vor. Das war vorab nicht zu erwarten, da viele politische Kräfte den Landwirten Direktzahlungen für eigene Projekte wegnehmen wollten. Einzig durch die geplante, erweiterte Begründung der Direktzahlungen über das Greening gelang es Ciolos, dass die GAP-Finzen nicht zum Steinbruch gemacht wurden.

Nun muss aber noch eine praxistaugliche und leistbare Ausgestaltung des Greenings als Beratungsergebnis erreicht werden. Denn nur so passen die Instrumente der künftigen GAP zu den Zielen der EU-Kommission nach rentabler Nahrungsmittelversorgung, nachhaltigem Wirtschaften und einer ausgewogenen Entwicklung.

### Auswirkung des Greenings auf Bayern

Notwendige Hektar für 7 % ökologische Vorrangflächen



## Zwangsstilllegung?

Die Landwirte stehen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen. Vorleistungen wie die Teilnahme an freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen mit rund 5,4 Millionen Hektar in Deutschland berücksichtigt Ciolos bisher nicht. Stattdessen sehen die Kommissionsvorschläge unflexible Zwangsmaßnahmen bei der Ausgestaltung des Greenings vor.

Der Vorschlag nach ökologischen Vorrangflächen sieht auf den ersten Blick wenig problembehaftet aus. Im Detail geht es der EU-Kommission bisher darum, dass jeder Betrieb sieben Prozent der Acker- und Sonderkulturfleichen stilllegen soll. EU-weit müssten bis zu sechs Millionen Hektar aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen werden.

## Anbaudiversifizierung?

Auch der Vorschlag zur Anbaudiversifizierung ist für etwa jeden vierten Betrieb in Deutschland nicht aus dem Stand umsetzbar. Vor allem spezialisierte Kartoffelbauernbetriebe, Milchbetriebe mit viel Grünland, Gemüsebauern und Kleinbetriebe sind hier betroffen und wären zu Anpassungen im Anbaumanagement gezwungen.

Das Fazit ist deshalb, dass der EU-Agrarrat und das Europäische Parlament beim Greening zwingend nachbessern müssen. Seit Juni 2012 gibt nun auch erste Signale für Bewegung zu Wahlmöglichkeiten und Flexibilität.

## Umbruchverbot für Dauergrünland?

Die Kommissionsvorschläge sehen ein einzelbetriebliches und damit einzelflächenbezogenes Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen zum Stichtzeitpunkt Mai 2014 vor. Jeder Landwirt soll dann noch fünf Prozent Puffer haben, innerhalb dem er umbruchfähiges Grünland umnutzen könnte. Aktuell gilt ein auf die Landesebene der Bundesländer bezogenes Umbruchverbot für Dauergrünland, nach dem landesweit maximal bis zu fünf Prozent des umbruchfähigen Grünlands ackerbaulich genutzt werden könnten.

## Aktive Landbewirtschaftung fördern!

Sinnvoll und einfach umsetzbar wäre es, die aktive Landbewirtschaftung nach den Anforderungen des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands zu fördern. Über eine Negativliste können zudem Flächen von Flugplätzen, Golfanlagen usw. ausgeschlossen werden. Dagegen würden der Kommissionsvorschlag und die Überlegungen im EU-Parlament nur zusätzlichen Papierkram für die Bauern in der EU bedeuten.

Nach Ciolos Vorschlägen zum „aktiven Landwirt“ würde rund jeder zweite landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland einen Nachweis über seine nicht-landwirtschaftlichen Einkünfte bei den Antragsbehörden einreichen müssen. Etlliche Nebenerwerbsbetriebe und Betriebe mit Einkommenskombinationen (zum Beispiel regenerative

## Saisonalarbeit in der Landwirtschaft

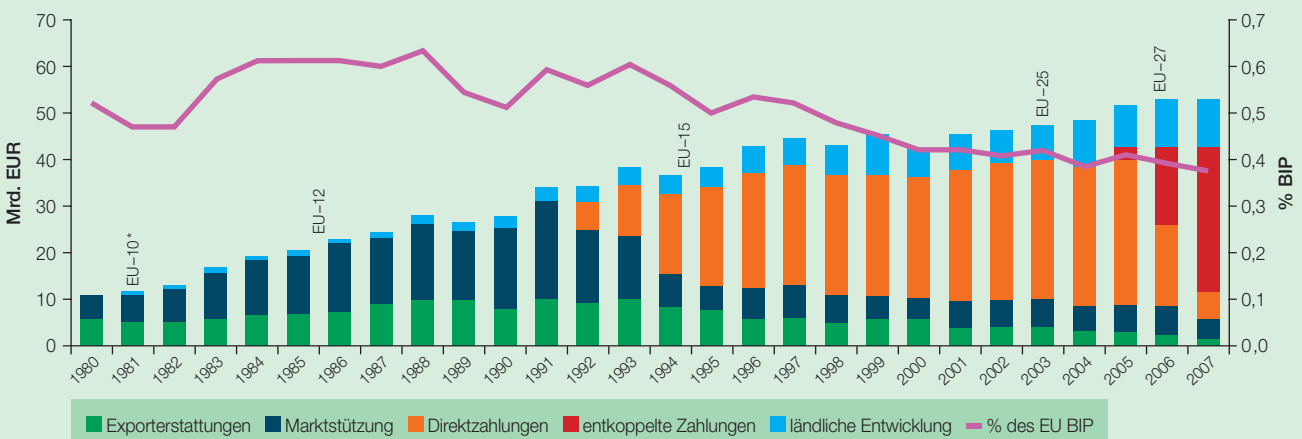
Seit Anfang des Jahres haben rumänische und bulgarische Fachkräfte leichteren Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Viele Arbeitgeber aus der Agrarwirtschaft erkundigen sich dennoch weiterhin bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) nach einer Arbeitserlaubnis. Die ZAV stellt deshalb noch einmal klar: Die Arbeitserlaubnispflicht entfällt unter anderem für Saisonbeschäftigungen. In diesen Fällen wird für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung-EU mehr benötigt.

Rumänische und bulgarische Arbeitnehmer, die die entsprechenden Bedingungen erfüllen, können ohne Einschaltung der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung ausüben. Das Gleiche gilt für rumänische und bulgarische Staatsangehörige, die sich bereits seit drei Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten.

Energien, Urlaub auf dem Bauernhof) laufen je nach späteren Umsetzungsdetails so Gefahr, von den Direktzahlungen ausgeschlossen zu werden.

Der zuständige Berichterstatter im EU-Parlament schlägt sogar vor, dass derjenige keine Direktzahlungen mehr erhält, bei dem

## Entwicklung der EU-Agrarfinanzen



\* Zahl der EU-Mitglieder



die Landwirtschaft keinen wesentlichen Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ausmacht. Sind dann künftig ein Einkommensbeitrag von 25, 40 oder 50 Prozent über Ackerbau und Tierhaltung die Schwelle, um überhaupt Direktzahlungen zu erhalten? Klar ist bei diesem Vorschlag, dass damit immer ein Nachweisverfahren zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen verbunden wäre.

## Wie geht es weiter?

Die EU-Agrarminister und das Europäische Parlament sind sich einig, dass zuerst einmal die Staats- und Regierungschefs entscheiden müssen, wie viel Geld es von 2014 bis 2020 für die Europäische Union insgesamt gibt. Diese Entscheidung ist für Dezember 2012 geplant. Die EU-Kommission schlägt für alle europäischen Politikbereiche 1231 Milliarden Euro für diese sieben Jahre vor.



Anschließend wollen dann die Entscheider, EU-Agrarrat und EU-Parlament, nach Möglichkeit bis April 2013 die Inhalte der GAP ab 2014 beschließen. Sollte es hier Verzögerungen geben, so könnten die erforderlichen Umsetzungsbestimmungen erst ab dem 1.1.2015 gelten. Die Direktzahlungen würden dann nach den aktuellen Regeln im Jahr 2014 zu beantragen sein.

Bei den Programmen der Zweiten Säule (Ausgleichszulage, Agrarumweltmaßnahmen usw.) wäre dann eine Übergangsregelung erforderlich.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter: [www.bayerischerbauernverband.de](http://www.bayerischerbauernverband.de).

Matthias Borst  
BBV-Generalsekretariat

## Maiswurzelbohrer: Was kostet die Bekämpfung?

### Regionale Bedeutung des Schädling und einzelbetriebliche Folgen

Der Westliche Maiswurzelbohrer ist einer der bedeutendsten Maisschädlinge weltweit. Seit dem Auftreten des Käfers in Europa wurde von der Europäischen Union ein Maßnahmenpaket für die Ausrottung und Eindämmung des Maisschädling verabschiedet. In Bayern werden die geforderten Quarantänemaßnahmen durch eine Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) umgesetzt. Parallel dazu wurde eine Studie angesetzt, um unterschiedliche Eindämmungsmaßnahmen zu betrachten und die daraus resultierenden ökonomischen Konsequenzen für landwirtschaftliche Betriebe zu ermitteln.

#### Methode

Ausgehend von der Annahme, dass die ökonomische Bedeutung des Käfers mit der Maisanbaudichte korreliert, werden im ersten Schritt die Regionen in Bayern ermittelt, die eine hohe Maisanbaukonzentration aufweisen. Mittels einer Analyse der Daten des Integrierten Verwaltungs- und

Kontrollsystems (InVeKoS) werden Gebiete nach dem prozentualen Maisanteil an der Ackerfläche (über 50 % Maisanteil an der Ackerfläche) sowie der flächenbezogenen Entwicklung des Maisanbaus in den letzten Jahren (2005 – 2009) definiert. Ergänzend wird in Experteninterviews mit lokalen Beratern diskutiert, in welcher dieser Regionen bei einem Auftreten des Schädling mit Problemen zu rechnen ist.

In den definierten Gebieten werden mithilfe der InVeKoS-Daten sowie der Experteninterviews für die Region typische Betriebe ausgewählt. Dabei spielt neben dem regionalen (über 50 % a. d. AF) und einzelbetrieblichen Maisanteil (über 66 %) sowie den unterschiedlichen betrieblichen Schwerpunkten (Marktfruchtbau-, Milchvieh-, Schweinemastbetrieb) auch die Bereitschaft der Betriebsleiter, an der Untersuchung teilzunehmen, eine Rolle.

Die Betriebsdaten werden jeweils mittels Betriebszweiganalyse (BZA) auf Vollkostenbasis erhoben, ergänzt durch eine mündliche Befragung der Landwirte. Dabei wird verstärkt auf Informationen über den

Maisanbau in den untersuchten Gebieten, Einschätzungen bezüglich Schadpotenzials des Maiswurzelbohrers sowie insbesondere auf einzelbetriebliche (Anbau-) Alternativen eingegangen.

Auf Basis der Betriebszweiganalysen, der Befragungsergebnisse sowie weiterer Datengrundlagen werden für die untersuchten Betriebe Deckungsbeiträge der wichtigsten Betriebszweige im fünfjährigen Schnitt ermittelt. Auf dieser Grundlage erfolgt die einzelbetriebliche ökonomische Bewertung von verschiedenen Anpassungsmaßnahmen auf Betriebsebene.

#### Ergebnisse

Mittels Analyse der InVeKoS-Daten und der Experteninterviews werden fünf Untersuchungsgebiete in Bayern eruiert, in denen sowohl die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen als auch das vermehrte Auftreten des Schädling zu bedeutenden ökonomischen Konsequenzen führt.

Die betrachteten Regionen liegen im südöstlichen Niederbayern, im südöstli-

chen Oberbayern, im bayerischen Alpenvorland, in Schwaben und in Mittelfranken. Diese Gebiete definieren sich alle gemeinsam über eine hohe Maisanbaudichte, für die zum Teil unterschiedliche Faktoren (zum Beispiel hohe Viehdichte, günstige Standortverhältnisse, geringer Anteil Ackerfläche an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, hohe Biogasanlagendichte) verantwortlich sind.

Für die einzelbetrieblichen Auswertungen werden in den ausgewählten Regionen insgesamt neun Betriebe unterschiedlicher Produktionsrichtungen (Milchvieh, Schweinemast, Marktfruchtbau, Biogas, Bullenmast) ermittelt. Der Maisanteil der analysierten Betriebe liegt zwischen 40 % und 100 % an der Ackerfläche. Die Größe der Betriebe schwankt zwischen 3,7 ha und 240 ha Ackerfläche.

Die Anpassungskosten der einzelnen Betriebe an die vorgegebenen Szenarien werden aus der Veränderung des Deckungsbeitrags/der variablen Kosten und einem Lohnansatz für Mehrarbeit (15 € je AKh) errechnet. Betrachtet man jeweils die Alternative mit den geringsten Nachteilen, so ergeben sich für die unterschiedlichen Betriebsformen Anpassungskosten zwischen 100 und 850 € pro Hektar ersetzte Maisfläche (siehe Tabelle).

Bei einem Zukauf von Futtergetreide, Silomais und Feuchtmais wird in dieser Betrachtung davon ausgegangen, dass die Transportwege gleich bleiben. Man muss aber berücksichtigen, dass die Entfernung und die dadurch entstehenden Transportkosten entscheidend dafür sind, ob sich der Zukauf lohnt oder ob andere, günstigere Alternativen gesucht werden müssen. Dies betrifft besonders Betriebe in Eingrenzungsgebieten, die zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers ausgewiesen wurden.

Die benötigte Mehrarbeit wird monetär bewertet und ist in die oben aufgeführten Anpassungskosten mit eingerechnet. Die Spanne dieser zusätzlichen Arbeitszeit ist, ebenso wie die Kosten für die Anpassungsmaßnahmen, sehr weit. Sie liegt zwischen 0 AKh/ha und 4,5 AKh/ha pro Hektar ersetztem Mais. Bei den Marktfruchtbetrieben liegt der Mehraufwand im unteren Bereich, wohingegen bei den Futterbau- und Biogasbetrieben mindestens ein Drittel mehr

Arbeitszeit für die Anpassungen benötigt wird. Dies begründet sich durch den Anbau des arbeitsintensiven Kleeegrases.

## Schlussfolgerung

Aus den Kalkulationen und Befragungen zeigt sich deutlich, dass notwendige Anpassungsmaßnahmen beim Auftreten des Westlichen Maiswurzelbohrers nur in einzelnen Betrieben beziehungsweise sehr begrenzten Regionen ein größeres Problem darstellen. Grund dafür ist, dass selbst in den meisten Untersuchungsregionen Betriebe mit hohen Maisanteilen relativ selten sind. Daher sind die genannten ökonomischen Nachteile nur für einen vergleichsweise kleinen Anteil aller Betriebe zu erwarten. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen werden von den Landwirten in der Regel als verhältnismäßig geringes Problem gesehen.

Nur in der untersuchten Region in Niederbayern (Unterer Inn und Untere Rott)

stößt die Umsetzung der Maßnahmen zum Teil auf größeren Widerstand. Dies liegt vor allem daran, dass das Gebiet, begünstigt durch Klima und Infrastruktur, sehr gut für den Körnermaisbau geeignet ist. Der Anbau von alternativen Feldfrüchten wird in Erwartung von möglichen Mehrkosten und -arbeit, bedingt durch erhöhte Überflutungsgefahr, verstärkte Verpilzung durch feuchtes Klima und zum Teil ungünstige Bodenverhältnisse, vermieden.

Da es für die feuchten Anbaulagen dieses Gebietes bisher nur wenig Erfahrung mit der Kultivierung von Alternativen zu Mais gibt, können bestehende Vorbehalte nicht endgültig bewertet werden. Es liegt aber die Vermutung nahe, dass es konkrete andere Gründe für das Ablehnen der Fruchtfolgeeregungen (zum Beispiel mangelnde Erfahrung, Infrastruktur, Mechanisierung, Tradition) gibt.

Katrin Köhler, Robert Schätzl  
Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie



Der Maiswurzelbohrer schädigt das Wurzelwerk (rechts gesundes Wurzelwerk).

Foto: agrar-press

## Anpassungskosten pro Hektar ersetzte Maisfläche

Produktionsrichtung	Anpassungsmaßnahme	Kosten in €/ha
Marktfruchtbau	Anbau von Winterweizen	100–200
Schweinemast	Zukauf von Feuchtmais, Anbau Winterweizen als Marktfrucht	100
Milchvieh / Bullenmast	Zukauf von Futterweizen, Anbau von Klee-/Weidelgras	300–850
Biogas	Substratzukauf (Silomais), Anbau Kleeegras	650–800



## Kein Vorsteuerabzug für Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist ein auf Dauer räumlich und organisatorisch getrennter Teil der Hauptniederlassung. In der Regel ist sie mit einem gesonderten Teil des Geschäftsvermögens ausgestattet mit der Folge, dass sie eigenständig Leistungen erbringen kann und eine eigene Buch-führung hat. Haupt- und Zweigniederlassung bilden jedoch eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit (Finanzgericht Hamburg, Az.: 2K49/11). Konsequenz: Eine Zweigniederlassung ist daher grundsätzlich nur unselbstständiger Teil der Hauptniederlassung und somit nicht selbst Unternehmer. Ein Vorsteuerabzug kommt nicht in Betracht.

## Quittung falsch abgelegt

Sorgfalt bei der Aufbewahrung steuerrelevanter Belege ist unbedingt notwendig. Wird eine Quittung irrtümlich falsch abgelegt, ist das kein Grund, einen bestandskräftigen Steuerbescheid aufgrund sogenannter neuer Tatsachen zu ändern (Finanzgericht Münster, Az.: 11K4034/09). Eine dem falschen Jahr zugeordnete Rechnung über eine haushaltsnahe Dienstleistung kann in einem nachfolgenden Veranlagungszeitraum nicht mehr berücksichtigt werden.

## E-Bilanz kommt ab 2013

Jetzt ist es amtlich: Das vielbeschworene „Gespenst“ der E-Bilanz wird plangemäß verwirklicht. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu die künftig zu verwendende Taxonomie bekannt gegeben. Gemeint ist das Gliederungsschema für die Bilanzdaten beziehungsweise die Gewinn- und Verlust-Rechnung, die in elektronischer Form – als E-Bilanz – an die Finanzämter zu übermitteln sind. Das Schema gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen.

## Bodenschätze: Pacht- oder Kaufvertrag?

Trotz einer begrenzten und von vornherein vertraglich festgelegten Menge an Abbaubsubstanz ist eine Vereinbarung über den Abbau von Bodenschätzen als Pacht- und nicht als Kaufvertrag anzusehen. Daraus erzielte Einnahmen sind im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu versteuern, wenn die vertraglichen Regelungen umfangreiche Pflichten des „Erwerbers“ im Hinblick auf die Art und Weise der Abtragung des Bodens der abzubauenen Fläche sowie der Rekultivierung nach Beendigung des Abbaus vorsehen. Das hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden. Mit Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung des Falles hat das Gericht die Revision zu seiner Entscheidung (Az.: 5 K 47/10) zugelassen.

Hintergrund ist ein früheres BFH-Urteil (Az.: IX R 64/98). Seinerzeit hatte der BFH geurteilt, dass Ausbeuteverträge jedenfalls in Ausnahmefällen doch als Kaufverträge beurteilt werden könnten. Diese Aussage kann nach Auffassung des FG Schleswig-Holstein dafür sprechen, dass auch der BFH trotz der Rekultivierungsverpflichtung im Einzelfall doch von einem Kaufvertrag ausgehen würde.

Jedenfalls bestehen Zweifel daran, ob der BFH an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält, dass umfangreiche (die Verwendung des Grundstücks betreffende) Pflichten des Abbaunternehmers und sonstige kaufvertragsatypische Elemente (eng begrenzte Abbaumenge) die Annahme eines Kaufvertrages ausschließen.

## Jahres-Flatrate im Bio-Landbau

Die Direktvermarktung ist für viele landwirtschaftliche Betriebe zur Überlebensfrage geworden. Erst die eingesparte Handelsmarge ermöglicht gerade dem kleinen Hof auskömmliche Einnahmen. Eine neue Variante der Direktvermarktung aus den USA findet inzwischen auch hierzulande mehr und mehr Interessenten in der bäuerlichen Landwirtschaft: der Gemeinschaftsgetragene Landbau (Community Supported Agriculture – CSA). Er verbindet die Idee vom familienbetriebenen Ökobetrieb mit ökonomischen Notwendigkeiten wie gesicherten Abnahmemengen, kalkulierbaren Kosten und planbaren Preisen. Ziel ist, den bäuerlichen Betrieb so unabhängig wie möglich vom aktuellen Marktgeschehen zu erhalten, Überproduktionen zu vermeiden und Preisschwankungen zu entgehen.

Die Grundlage für das Direktvermarktungsmodell bildet ein Vertrag, den eine Gruppe privater Haushalte mit einem landwirtschaftlichen Betrieb abschließt. Letzterer erhält eine Abnahmegarantie für seine landwirtschaftlichen Produkte, bezogen auf ein Jahr. Gleichzeitig verpflichtet sich die Abnehmergruppe, regelmäßig und im Voraus einen festgesetzten Betrag – quasi in Form einer Flatrate – an den Hof zu zahlen. Die Preise werden gestaffelt nach Personenanzahl, Erwachsenen/Kindern oder Produkten. Der Preis dafür, dass sich

die Privaten ein Jahr lang auf dem Hof mit Lebensmitteln versorgen können, orientiert sich an den Kosten der landwirtschaftlichen (Bio-)Produktion. Für alle Beteiligten liefert eine gut gemachte, transparente und nicht zuletzt qualitätsfördernde Abrede nur Vorteile: Der Bauer hat aufs Jahr gesehen sein Auskommen, wird aber alles daran setzen, wirtschaftlich zu arbeiten. Den Konsumenten wird umgekehrt eine sichere Versorgung mit Lebensmitteln garantiert, die einen bestimmten Qualitäts- bzw. Produktionsstandard erfüllen.

Nähere Informationen zu einem konkreten Projekt unter [www.hofpente.de](http://www.hofpente.de)

## KfW-Kredit für Renovierung

Der Bundestag hat die Mittel für die CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung in voller Höhe freigegeben. Damit stehen dieses Jahr und bis 2014 jährlich 1,5 Milliarden Euro für die KfW-Programme bereit. Für Haussanierer bietet die KfW-Bank mithilfe der Bundeszuschüsse zinsverbilligte Kredite und Zuschüsse für Investitionen in energieeffizientes Bauen und Sanieren. Gefördert werden Einzelmaßnahmen ebenso wie Komplettanierungen und Neubauten, solange ein bestimmter Standard über dem rechtlich vorgeschriebenen Niveau erreicht wird.

# Fleischproduktion und Außenhandel Bayerns

## Rind- und Schweinefleisch entwickeln sich seit Jahren gegenläufig

Die Rindfleischproduktion in Bayern ist seit 2000 um 72300 t oder 19 Prozent zurückgegangen. Seit 1990 beläuft sich der Rückgang sogar auf 43 Prozent. Unzureichende Auszahlungpreise waren in erster Linie dafür ausschlaggebend. Mit dem Angebotsrückgang stiegen die Bullen- und Schlachtkuhpreise stetig an. Trotz eines Selbstversorgungsgrades bei Rindfleisch von etwa 112 Prozent in Deutschland und rund 200 Prozent in Bayern ist der „Rohstoff“ in Bayern angesichts der hohen Schlachtkapazitäten und des hohen „Exportanteils“ sehr knapp.

Immer mehr Rinder werden preisbedingt außerhalb Bayerns geschlachtet. Das zieht die Schlachtrinderpreise aus Gründen der Auslastung nach oben. Zudem gibt es lukrative Alternativen der Flächenverwertung. Zuletzt hat sich die Rindfleischproduktion auf dem niedrigeren Niveau preisbedingt stabilisiert.

Die bayerische Schweinefleischproduktion ist bis 2010 bei regional stabilem und global steigendem Verbrauch stetig gestiegen. Seit letztem Jahr hat sich der Trend angesichts der überregional hohen Selbstversorgung, etwa 115 Prozent in Deutschland und 112 Prozent EU-weit, umgekehrt. Für Bayern errechnete das Institut für Ernährungswirtschaft und Markt im Jahr 2011 einen Selbstversorgungsgrad von nur noch 78,5 Prozent, nach 83 Prozent im Vorjahr. Vor dem Hintergrund der EU-weit zu erwartenden hohen Einbußen in der

Ferkelproduktion ab 2013 ist ein deutlicher Einschnitt bei der Schweinefleischproduktion vorprogrammiert.

### Schlachtviehpreisentwicklung

Seit dem Jahr 2001 (nach dem BSE-Skandal) sind die Schlachtrinderpreise stetig gestiegen, während sich die Schlachtschweinepreise kaum verändert haben. Insgesamt ist der Preis für Schlachtbullen im ersten Halbjahr 2012 gegenüber 2001 um 70 % (1,53 €/kg), für Schlachtkühe um 99 % (1,59 €/kg) gestiegen. Der Schweinepreis stieg nur leicht an. Eine Trendumkehr des global leicht steigenden Fleischverbrauchs ist trotz dauerhaft höherer Produktionskosten zumindest global nicht zu erwarten. Die Rindfleischproduktion dürfte sich weltweit wenig ändern, sodass bei stabilem bis leicht steigendem Verbrauch ebenfalls mit festen Preisen zu rechnen ist.

### Außenhandel Bayerns

Die Ausfuhren an Schweinefleisch haben seit 2002 drastisch zugenommen. Lag der Anteil der Ausfuhren an der Produktion vor zehn Jahren bei 13,3 Prozent, verdoppelte er sich bis 2011 auf rund 26 Prozent oder 140000 t. Die wichtigsten Abnehmerländer für bayerisches Schweinefleisch waren im letzten Jahr Italien mit 48,4, Österreich mit 21,5, Ungarn mit knapp 6 und Tschechien mit 5,4 Prozent. Die Einfuhren an Schweine-

nefleisch bewegten sich in den Jahren 2002 bis 2008 um die 80000 t. In den vergangenen drei Jahren sanken sie deutlich auf 43000 t im Jahr 2011.

Die Rindfleischausfuhren Bayerns sind seit 2002 nach außerhalb Deutschland von 155000 auf 116000 t zurückgegangen. Der Exportanteil an der Produktion lag im Mittel bei 40 Prozent. Bedeutendster Abnehmer ist Italien mit einem Drittel der gesamten Ausfuhrmenge im Jahr 2011. Die Niederlande und Frankreich folgen mit 22 bzw. 14 %. Nennenswerte Mengen gingen 2011 außerdem nach Österreich (5,2 %) und in die Türkei (2,8).

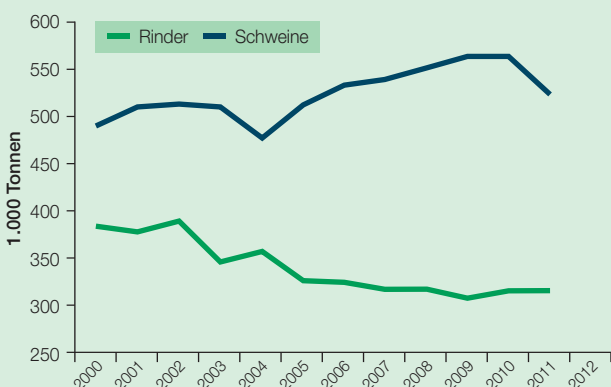
### Ausblick

Global ist weiterhin mit einem stabilen bis leicht steigenden Fleischverzehr zu rechnen. Momentan bremst ein hoher Preis den Fleischkonsum wegen akuter Finanz- und Wirtschaftsprobleme. Die Produktionskosten sollten sich auf hohem Niveau etablieren, das Fleischangebot bleibt insgesamt knapp. Eine Intensivierung der Milchproduktion reduziert das Rindfleischaufkommen zusätzlich. Hohe Schlachtviehpreise sollten die Folge sein. Der Verbraucherpreis für Fleisch dürfte auch bei Schweinefleisch steigen. Regionalität und Qualitätssicherung erlangen eine zunehmende Bedeutung und stärken die Wettbewerbsfähigkeit.

Willi Zellner

BBV-Marktberichtsstelle

### Schlachtvieherzeugung in Bayern



### Schlachtviehpreise in Bayern

